

BVGer D-6975/2015 vom 16. Juni 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6975_2015

FR: TAF D-6975/2015 du 16 juin 2016

IT: TAF D-6975/2015 del 16 giugno 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 38 TestV i.V.m. Art. 112b Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Zur Begründung seiner abweisenden Verfügung vom 19. Oktober 2015 führte das SEM im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe als ersten Asylgrund angegeben, er leide an einem in seinen Heimatstaat operativ nicht behandelbaren Geburtsgebrechen, aufgrund dessen er ausgelacht worden sei. Auch habe sich seine Stiefmutter weniger gut um ihn als um ihre eigenen Kinder gekümmert. Dabei handle es sich zwar um bedauerliche aber nicht asylrelevante Vorbringen. Des Weiteren sei zwar denkbar, dass sich sein Vater nicht gut mit dem Dorfvorsteher verstanden habe. Die diesbezüglich gemachten Ausführungen seien jedoch unglaubhaft. Er habe nicht überzeugend erklären können, warum sich der Dorfvorsteher an der Wasserversorgung des Vaters gestört habe. Die kurzen und pauschalen Aussagen, der Dorfvorsteher sei irgendwie gegen den Vater gewesen respektive sei gegenüber allen Dorfbewohnern so gewesen respektive habe das Land des Vaters beansprucht, vermöchten die entsprechenden Fragen nicht zu beantworten. Auch sei nicht nachvollziehbar, weshalb sich der Dorfvorsteher über den Vater genervt haben soll, sei die Kontrolle der Wasserversorgung doch stets in Händen des Dorfvorstehers oder dessen Familie gewesen. Gänzlich ungeklärt seien der Grund des ersten Besuchs des Dorfvorstehers und der Inhalt des einstündigen Streitgesprächs. Ebenso fehlten schlüssige Antworten für den Grund des zweiten Erscheinens des Dorfvorstehers bei seinem Vater. Die Ausführungen des Beschwerdeführers hinsichtlich der gewalttätigen Auseinandersetzung und der daran anschliessenden Ereignisse (Transport des Dorfvorstehers ins Spital, Gerichtsverfahren gegen den Vater) seien ebenfalls kurz und standardisiert ausgefallen. Schliesslich gehe aus den Aussagen nicht detailliert hervor, was der Beschwerdeführer - abgesehen von der angeblichen Blutrache - bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat konkret befürchte, zumal es auch erstaunlich sei, dass die Angehörigen des Dorfvorstehers offenbar nichts gegen andere Mitglieder seiner Grossfamilie unternommen hätten. Insgesamt hielten die Vorbringen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht stand, weshalb deren Asylrelevanz nicht zu prüfen sei. Hinsichtlich der von seiner damaligen Rechtsvertreterin eingereichten Stellungnahme sei zunächst anzumerken, dass die Erwägungen des SEM zu den Asylvorbringen nicht in Frage gestellt worden seien. Die allgemeine Sicherheitslage in D. _____ respektive in seinem Heimatdorf habe sich nicht erheblich verschlechtert. Es handle sich nicht um ein umstrittenes Gebiet, wo Peschmerga-Truppen gegen Kräfte des IS kämpften. Auch allfällige türkische Luftangriffe gegen mutmassliche Stellungen der Kurdischen Arbeiterpartei (Partiya Karkerên Kurdistanê, PKK) seien bisher nicht auf D. _____ und seine Vororte verübt worden. Auch sei davon auszugehen, dass die schwierigen Einreisebedingungen für den Beschwerdeführer keinen erheblichen Nachteil darstellten. Schliesslich habe der

Beschwerdeführer die Sicherheitslage in seinem Wohnort mit keinem Wort erwähnt, weshalb auch in dieser Hinsicht davon auszugehen sei, diese stelle für ihn kein Problem dar. Da die Asylvorbringen nicht geglaubt würden, könne auch nicht geglaubt werden, der Beschwerdeführer verfüge über kein tragfähiges Beziehungsnetz. Einer seiner (...) Onkel habe die Ausreise für ihn organisiert. Auch wenn er mit seiner Stiefmutter kein besonders gutes Verhältnis habe, hiesse dies nicht, dass er auf die Strasse gestellt würde. Zwar habe er angegeben, lediglich Gelegenheitsarbeiten nachgegangen zu sein. Sein Vater besitze jedoch Land und einen Gemüsegarten, weshalb nicht davon auszugehen sei, er würde bei seiner Rückkehr besonderen Schwierigkeiten ausgesetzt. Das Geburtsgebrechen verursache gelegentlich eine (...) und Krämpfe. Aus den eingereichten medizinischen Informationen gehe lediglich hervor, dass er im Fall von Schmerzen Paracetamol einnehme und eine Operation wünsche. Dass er wegen dieser (...) in seinem Heimatstaat ausgelacht worden sei, sei bedauerlich; Hänseleien aufgrund von physischen Beeinträchtigungen könnten jedoch auch in der Schweiz nicht ausgeschlossen werden. Er stamme aus einer von der kurdischen Regionalregierung kontrollierten Provinz. Die Einnahme der Stadt Mosul und anderer Ortschaften durch den IS habe zwar zu einer Flüchtlingswelle in die Autonome Region Kurdistan (ARK) geführt. Von einem Angriff des IS seien die kurdischen Provinzen zurzeit nicht bedroht. Die Präsenz des IS an den Grenzen der ARK habe jedoch zu verschärften Einreise- und Sicherheitsvorschriften geführt. Die Auswirkungen auf die Sicherheits- und Versorgungslage sowie die Menschenrechtslage seien jedoch nicht derart gravierend, dass generell von einer Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG (SR 142.20) gesprochen werden müsste. Schliesslich würden auch keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Er sei jung und arbeitsfähig, verfüge im Nordirak über eine gesicherte Wohnsituation und ein intaktes Beziehungsnetz. Die Familie lebe von der Landwirtschaft und besitze Land. Es sei davon auszugehen, dass ihm seine Verwandtschaft bei der Wiedereingliederung behilflich sein werde. Die geltend gemachten medizinischen Beschwerden ([...]) seien zwar bedauerlich, stellten aber keinen Grund dar, der gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen würde. Insgesamt sei der Vollzug der Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich.

E. 4.2

In der Beschwerdeschrift vom 29. Oktober 2015 und der Beschwerdeverbesserung vom 11. November 2015 wird dem im Wesentlichen entgegengehalten, entgegen den in der Verfügung gemachten Ausführungen sei aus der Stellungnahme der Rechtsvertreterin in keiner Weise abzuleiten, die Erwägungen der Vorinstanz hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers würden nicht in Frage gestellt. Die Aussagen seien glaubhaft, weshalb davon auszugehen sei, er würde im Falle einer Rückkehr Opfer einer Blutrache werden. Die Familie des Beschwerdeführers habe sich vergeblich an die staatlichen Behörden gewandt. Zu klären seien Fragen der Asylrelevanz und der Intensität der geltend gemachten Verfolgung. Auch könne nicht per se von einem Schutzwillen und einer Schutzfähigkeit der irakischen Behörden bei Blutrache ausgegangen werden. Eine innerstaatliche Schutzalternative sei ebenfalls zu verneinen. Sodann leide die angefochtene Verfügung an diversen Mängeln. Der Beschwerdeführer habe nirgends zu Protokoll gegeben, dass ihn die Schmerzen und Krämpfe nur nachts quälten. Zudem widerspreche sich die Vorinstanz selbst, wenn sie einerseits ausführe, der Beschwerdeführer habe seit seiner Ankunft in der Schweiz keine medizinischen Berichte eingereicht und andererseits auf die eingereichten medizinischen Informationen Bezug nehme. Auch habe die Vorinstanz eine Quellenangabe zu allgemein gehalten und eine andere gar nicht angegeben.

Den Anforderungen an die verwaltungsrechtliche Sorgfalts- und Begründungspflicht sei damit nicht Genüge getan. Zur Sicherheitssituation im Nordirak gelte es anzumerken, dass der Beschwerdeführer in der Anhörung nie konkret nach dieser befragt worden sei. Er habe jedoch zu Protokoll gegeben, er wolle hier in Frieden leben. Die Sicherheitslage habe sich im Nordirak in den vergangenen Monaten aufgrund des anhaltenden Konflikts in Syrien und des Vormarsches des IS massiv verschlechtert. Auch das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) spreche sich nunmehr gegen die zwangsweise Rückführung von abgewiesenen Asylsuchenden in den Nordirak aus. Gemäss verschiedenen Quellen sei die Region Dohuk Ziel von türkischen Luftangriffen gegen die PKK geworden, wobei es zu erheblichen Schäden an Infrastruktur und auch zu zivilen Opfern gekommen sei. Auch wenn sich die Hauptlager der PKK im Kandil-Gebirge befänden, beherberge der Distrikt D. _____ ebenfalls Lager, wobei dies auch von den lokalen Behörden bestätigt worden sei. Der Zustrom von Binnenvertriebenen in die Provinz Dohuk belaste die lokale Wirtschaft, den Dienstleistungssektor und die lokale Infrastruktur stark. Darüber hinausgehend sei es zu Spannungen zwischen den verschiedenen kurdischen Parteien gekommen. Insgesamt sei die Situation hoch volatil. Zur Situation des Beschwerdeführers gelte es anzumerken, dass seine Mutter bei seiner Geburt verstorben und sein Vater im Gefängnis sei. Zu seiner Stiefmutter habe er kein besonders gutes Verhältnis, wobei es eine reine Mutmassung der Vorinstanz sei, diese werde ihn bei einer Rückkehr nicht auf die Strasse stellen. Das Verhältnis zu seinen weiteren Familienangehörigen sei von der Vorinstanz nicht vertieft abgeklärt worden; es sei nicht davon auszugehen, dass er von diesen bei einer Rückkehr tatsächlich unterstützt würde. Das Geburtsgebrechen des Beschwerdeführers führe zu regelmässigen Schmerzen. Auch habe er sich nicht frei bewegen können, weil er ausgelacht worden sei. Seine Psyche leide unter dieser Stigmatisierung. Gemäss verschiedenen Berichten sei die Situation von Menschen mit Behinderungen in der ARK prekär und diese seien Diskriminierungen ausgesetzt. Auch sei der Beschwerdeführer lediglich Gelegenheitsarbeiten nachgegangen, zumal die Krämpfe und Schmerzen jeweils auch tagsüber auftreten könnten. In Anbetracht der zerrütteten familiären Verhältnisse, der allgemein schwierigen Lage und seiner körperlichen Beeinträchtigung sei von einer besonderen Verletzlichkeit auszugehen, die zu einer vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führen müsse.

E. 4.3

In seiner Vernehmlassung vom 10. Dezember 2015 führte das SEM im Wesentlichen aus, aufgrund dessen, dass der Beschwerdeführer - nachdem er im August 2015 in die Schweiz gelangt sei - erst Mitte Oktober medizinische Abklärungen veranlasst habe und dem Umstand, dass den eingereichten Arztberichten keine Behandlungsempfehlung zu entnehmen sei, sei festzustellen, dass er unter keinen gravierenden Beschwerden leide. Die von der Rechtsvertreterin eingereichten Berichte zur Diskriminierung von behinderten Personen befassten sich mit physisch respektive psychisch schwer behinderten Personen. Die Behinderung des Beschwerdeführers sei nicht mit der Situation dieser Personen vergleichbar. Auch seien den Akten keine Hinweise auf gravierende Diskriminierungen zu entnehmen, habe der Beschwerdeführer doch lediglich zu Protokoll gegeben, er sei ausgelacht worden. An der Anhörung hätte der Beschwerdeführer ausreichend Gelegenheit gehabt, seine Fluchtgründe darzulegen. Behinderte Personen könnten leider auch in der Schweiz respektlosem Verhalten ausgesetzt sein. Es sei schwierig abzuschätzen, wie sich die konfliktbedingten zusätzlichen Belastungen auf die Versorgungslage in der ARK auswirkten. Schwierige Bedingungen würden vor allem in den Vertriebenenlagern

vorherrschten. In der ARK seien eine Vielzahl von internationalen Akteuren tätig, die mögliche Versorgungsengpässe abzufedern versuchten. Die Sicherheits- und Menschenrechtssituation sei im Vergleich zum Süd- und Zentralirak immer noch deutlich besser. Während die Arbeitslosigkeit in der ARK angestiegen sei, dürfte mit der gestiegenen Präsenz von humanitären Organisationen auch eine erhöhte Nachfrage nach lokalen Arbeitskräften zu verzeichnen sein. Innerhalb der ARK sei es bisher zu keinen Kampfhandlungen gekommen. Die Auseinandersetzungen zwischen Kräften des IS und den kurdischen Peschmerga konzentrierten sich auf Distrikte in anderen Provinzen. Es sei nicht absehbar, dass sich die Sicherheitslage in der ARK drastisch verschlechtern würde. Auch seien keine individuellen Gründe erkennbar, die gegen die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen würden. Ein Obdach und ein finanzielles Auskommen seien zumindest vorübergehend gesichert. Da die Asylvorbringen nicht geglaubt würden, sei zudem zu bezweifeln, dass sich der Vater in Haft befinde, mithin der Beschwerdeführer auch von dieser Seite Unterstützung erfahren dürfte. Schliesslich gelte es hinsichtlich der Beschwerdeverbesserung und den sonstigen gemachten Ausführungen zur Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers anzumerken, dass keine Auseinandersetzung mit der Glaubhaftigkeit respektive den Erwägungen der Vorinstanz stattfinde und lediglich festgestellt werde, die Vorbringen seien glaubhaft.

E. 4.4

In seiner Replikeingabe vom 24. Dezember 2015 führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, es seien noch weitere medizinischen Abklärungen im Gang, weshalb noch keine Empfehlung für eine eventuelle weitere Behandlung habe abgegeben werden können. Weiter sei darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz von sich aus nie einen medizinischen Bericht eingefordert habe, obwohl der Beschwerdeführer von Beginn weg medizinische Probleme geltend gemacht habe. Hinsichtlich der Diskriminierung von behinderten Personen in der ARK gehe aus mehreren Berichten hervor, dass die unterschiedlichsten Formen von Behinderungen Anlass zu Diskriminierungen geben könnten. Der Beschwerdeführer habe diesbezüglich zu Protokoll gegeben, er habe sich nicht frei bewegen können und sei ausgelacht worden. Auch wenn er nicht im Detail über die erlittenen Diskriminierungen gesprochen habe, habe er aus seiner Sicht alle Gründe für sein Asylgesuch dargelegt. Aufgrund seines Geburtsgebrechens sei nicht von einer vollen Arbeitsfähigkeit auszugehen. Die Vorinstanz komme in ihrer Vernehmlassung zum Schluss, die Existenz des Beschwerdeführers sei zumindest vorübergehend als gesichert zu erachten. Daraus könnte geschlossen werden, dass nicht von einer dauerhaften Existenzsicherung auszugehen sei, was klar für die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit sprechen würde. Das Verhältnis zur Stiefmutter sei schwierig und das Verhältnis zu seinen Onkel väterlicherseits ebenfalls nicht gut; diese hätten ihn immer beschimpft und von ihm verlangt, für sie zu arbeiten. Aufgrund von technischen Problemen sei es ihm in letzter Zeit nicht mehr möglich gewesen, seine Familienangehörigen zu kontaktieren, weshalb er keine näheren Angaben zur Inhaftierung und zum Stand des Verfahrens gegen seinen Vater machen könne. Das Verhältnis zwischen dem Vater und dem Dorfvorsteher sei von Feindseligkeiten geprägt gewesen, was genau der Auslöser gewesen sei, wisse er nicht. Der Dorfvorsteher habe seine Macht über das Wasserversorgungssystem ausnutzen und Kontrolle über das Land der Dorfbewohner erlangen wollen. Die Situation sei dann schlussendlich mit körperlicher Gewalt eskaliert. Die Geschehnisse seien nachvollziehbar geschildert worden, wobei insbesondere darauf hinzuweisen sei, dass er diese widerspruchsfrei wiedergegeben habe. Insgesamt seien die

Vorbringen des Beschwerdeführers glaubhaft.

E. 5

Wie nachfolgend aufzuzeigen ist, kommt das Bundesverwaltungsgericht nach Würdigung der Akten zum Schluss, dass die Erwägungen der Vorinstanz zur fehlenden Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers zutreffen und die Ausführungen in der Beschwerdeschrift und der Beschwerdeverbesserung nicht geeignet sind, die Einschätzung des SEM in einem anderen Licht erscheinen zu lassen.

E. 5.1

Auf die Frage, warum er in der Schweiz um Asyl ersuche, gab der Beschwerdeführer zunächst zu Protokoll, er wolle medizinisch behandelt werden, es gehe ihm nicht gut, er leide; er wolle hier in Frieden leben (vgl. act. A 17/18 S. 6). Es ist mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass die medizinischen Vorbringen im vorliegenden Verfahren nicht asylrelevant sind, da die fehlende Behandlungsmöglichkeit auf die allgemeinen Lebensbedingungen zurückzuführen sind, ohne dass an ein Verfolgungsmotiv im Sinne von Art. 3 AsylG angeknüpft worden wäre. Dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatstaat aufgrund seines Geburtsgebrechens ausgelacht worden sei und sich deshalb nicht frei bewegen können (vgl. act. A17/18 S. 16), ist bedauerlich; diese Belästigungen entfalten aber keine Flüchtlingsrechtliche Relevanz. Der Beschwerdeführer bringt in diesem Zusammenhang nichts weiter hervor, weder dass er aufgrund seiner Behinderung von staatlicher noch von privater Seite diskriminiert worden wäre. Deshalb sind die auf Beschwerdeebene gemachten Ausführungen zu Diskriminierungen von Personen mit Behinderungen vorliegend nicht geeignet, zu einer anderen Betrachtungsweise zu führen.

E. 5.2

Weder in der Beschwerdeschrift noch der Beschwerdeverbesserung findet eine eingehende Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen zur Unglaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers statt. Es wird lediglich festgestellt, es sei von der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers auszugehen. Hinsichtlich der angeblichen Zwischenfälle zwischen dem Vater des Beschwerdeführers und dem Dorfvorsteher ist zunächst vollumfänglich auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen. In diesem Zusammenhang ist auch das Gericht der Ansicht, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers über weite Strecken unsubstantiiert und oberflächlich geblieben sind. So konnte er sich weder zur Ursache der angeblichen Feindseligkeiten zwischen seinem Vater und dem Dorfvorsteher noch zu Inhalt und Ablauf der Auseinandersetzungen detailliert äussern. Ebenso unsubstantiiert sind seine Schilderungen zu den angeblichen Vorsprachen auf dem Polizeiposten (vgl. act. A17/18 S. 15). Im Licht der unsubstantiierten Aussagen erachtet das Gericht den Umstand, ob der Dorfvorsteher von einem Neffen und einem Bruder oder nur von einem Bruder begleitet worden sei, als unerheblich, weshalb sich diesbezüglich weitere Ausführungen erübrigen. Weiter führt die Rechtsvertreterin aus, der Beschwerdeführer wisse nichts genaueres zum Stand des Gerichtsverfahrens und von der Blutrache seien immer nur männliche Familienangehörige betroffen, wobei seine Halbbrüder noch zu jung seien (vgl. act. A 20/17 S. 4). Da die Aussagen des Beschwerdeführers zu den gewaltsamen Zwischenfällen zwischen dem Dorfvorsteher und dem Vater als unglaubhaft zu qualifizieren sind, ist ebenso unglaubhaft, dass der Vater deswegen in Haft ist und dem Beschwerdeführer deswegen Vergeltungsmassnahmen von Seiten der Angehörigen des Dorfvorstehers zu

befürchten hätte. Schliesslich vermögen auch die in der Replikeingabe vom 24. Dezember 2015 gemachten Ausführungen zur Glaubhaftigkeit nichts an den zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen zu ändern. Es ist - wie in der angefochtenen Verfügung ausgeführt - denkbar, dass sich der Vater mit dem Dorfvorsteher nicht gut verstanden hat (vgl. act. A19/7 S. 4). An der Unglaubhaftigkeit der Eskalation des Streits zwischen dem Dorfvorsteher und dem Vater vermögen die Ausführungen jedoch nichts zu ändern, beschränken sich diese im Wesentlichen doch wiederum auf eine Zusammenfassung der Vorbringen des Beschwerdeführers.

E. 5.3

Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, sein Kernvorbringen, die geltend gemachte Verfolgung durch Stammesangehörige des angeblich ermordeten Dorfvorstehers, glaubhaft zu machen. Eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen in seinem Heimatstaat ist daher nicht glaubhaft aufgezeigt worden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend seine Fluchtgründe den Anforderungen an das Glaubhaftmachen (Art. 7 AsylG) nicht genügen. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers infolgedessen zu Recht verneint und sein Asylgesuch zu Recht und mit zutreffender Begründung abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder

unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt gemäss der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts klarerweise nicht als unzulässig erscheinen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3737/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 6.3 f., publiziert als Referenzurteil). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.5

Die Vorinstanz hielt in ihrer Verfügung fest, dass in den nordirakischen Provinzen Dohuk, Erbil, Halabdscha und Sulaymanya keine Situation allgemeiner Gewalt herrsche. Die Konfliktlage im Nordirak sei zwar von einer grossen Volatilität und Dynamik gekennzeichnet, womit allgemeine Aussagen zur Sicherheits- und Menschenrechtsslage rasch ihre Gültigkeit verlieren könnten. Die Gewalt konzentriere sich jedoch auf den Zentral- und Südirak, während die Situation in der ARK relativ ruhig sei. Obwohl der Vormarsch des IS und die grosse Flüchtlingswelle in die ARK Auswirkungen auf die Sicherheits- und Versorgungsage habe, sei die Situation nicht dergestalt, als dass eine Situation allgemeiner Gewalt herrschen würde.

E. 7.6

Das Bundesverwaltungsgericht hat seine aus dem Jahr 2008 (BVGE 2008/5) datierende Lagebeurteilung betreffend den Nordirak kürzlich aktualisiert und die damit einhergehende langjährige Praxis in einem aktuellen Entscheid vom 14. Dezember 2015 für grundsätzlich weiterhin anwendbar erklärt (vgl. Urteil des BVGer E-3737/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 7.4.5; als Referenzurteil publiziert). Danach ist in den vier Provinzen der der ARK heute

nach wie vor nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt im Sinn von Art. 83 Abs. 4 AuG auszugehen und es liegen keine Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass sich dies in absehbarer Zeit massgeblich verändern würde. Die diesbezüglich im Rahmen des Beschwerdeverfahrens dargelegten Vorbringen erweisen sich angesichts der klaren Gerichtspraxis als unbegründet. Der Konflikt in Syrien und der Vormarsch des IS haben zwar zu grossen Flüchtlingsbewegungen geführt, wobei ein Grossteil der im Irak intern vertriebenen Personen aber auch zahlreiche Flüchtlinge aus Syrien in der ARK Zuflucht gefunden haben. Dies stellt eine zusätzliche Belastung für die lokale Wirtschaft und Infrastruktur dar und erschwert die Grundversorgung zusätzlich. Die Lage ist aber nicht dergestalt, als dass der Wegweisungsvollzug als grundsätzlich unzumutbar zu erachten wäre. Der Prüfung begünstigender individueller Faktoren ist jedoch ein besonderes Gewicht beizumessen.

E. 7.7

Ferner ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auch in individueller Hinsicht festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer zuzumuten ist, sich in seiner vertrauten Umgebung wieder einzugliedern. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen jungen Mann mit einer gesicherten Wohnsituation. Da dem Beschwerdeführer seine Asylvorbringen wie oben dargelegt nicht geglaubt werden können, ist davon auszugehen, dass er auf die Unterstützung seines intakten familiären Netzes zählen kann. Dass seine Beziehung zu seiner Stiefmutter nicht ganz so gut sein soll (vgl. act. A17/18 S. 5), ändert nichts daran, dass er sein bisheriges Leben in der Obhut seiner Familie verbracht hat. Den Akten sind keinerlei Hinweise zu entnehmen, dass die familiäre Beziehung nunmehr zerrüttet wäre und er bei der Wiedereingliederung nicht auf die Unterstützung seiner Familie und auch seines Vaters zurückgreifen könnte. Auch wenn der Beschwerdeführer gemäss eigenen Aussagen nur eine unvollständige Schulbildung absolviert und lediglich Gelegenheitsarbeiten verrichtet hat, hat er ebenso zu Protokoll gegeben, dass die Familie Land besitzt, Getreide anbaut und dieses verkauft (vgl. act. A17/18 S. 5). Der Beschwerdeführer war gemäss eigenen Angaben auch im Familienbetrieb beschäftigt (vgl. a.a.O.). Dementsprechend ist in Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwägungen davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat mit der Unterstützung seiner Familie und weiteren sich privat und beruflich wieder eingliedern können. In medizinischer Hinsicht spricht ebenfalls nichts gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Der Beschwerdeführer leidet zwar an einem Geburtsgebrehen mit wiederkehrenden Verspannungen und Krämpfen im (...). Aus den eingereichten Arztberichten geht hervor, dass der Beschwerdeführer unter keinen neurologischen Defiziten leidet. Die Behandlung mit peroralen Analgetika erzielt offenbar sehr gute Erfolge (vgl. Arztbericht vom 28. Januar 2016 der F. _____). Eine operative Korrektur der Fehlstellung ist gemäss den dem Gericht vorliegenden Akten aufgrund zu hoher Risiken nicht zu empfehlen (a.a.O.). Die Krankheitssymptome des Beschwerdeführers sind nicht dergestalt, als dass dies zur Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führen würde. Zudem hat der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge in seinem Heimatstaat bereits Zugang zu medizinischer Versorgung erhalten (vgl. act. A17/18 S.6). Während es auch für das Gericht bedauerlich ist, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatstaat wegen seines Geburtsgebrehens ausgelacht wurde und er sich deswegen nicht frei bewegen können, ist auch dieses Vorbringen nicht geeignet zu einer anderen Einschätzung zu führen. Es handelt sich dabei um Diffamierungen, wie sie in der Schweiz leider ebenso vorkommen können. Nach dem

Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.8

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.9

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG). Im Licht der vorangehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf weitere in der Beschwerde gemachte Anträge näher einzugehen, da diese nicht geeignet sind, zu einer anderen Betrachtungsweise zu führen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht mit Verfügung vom 13. November 2015 das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen hat, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 9.2

Der Beschwerdeführer war während des beschleunigten und erweiterten) Testphasenverfahrens zunächst von H._____, Verfahrenszentrum B._____, und ab dem 25. Februar 2016 durch MLaw Rechtsanwältin Laura Aeberli, Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende, Verfahrenszentrum B._____, vertreten. Während des eigentlichen (beschleunigten) Testphasenverfahrens sind die Aufwendungen der staatlich angeordneten Rechtsvertretung innerhalb der Fallpauschale (vgl. 28 Abs. 1 bis 3 TestV i.V.m. Art. 25 TestV) abgedeckt. Die Aufwendungen der Rechtsvertreterin für das erweiterte Verfahren sind demgegenüber durch die Fallpauschale nicht abgedeckt. MLaw Rechtsanwältin Laura Aeberli wurde mit Zwischenverfügung vom 9. März 2016 als unentgeltliche Rechtsbeiständin eingesetzt. Mit Eingabe vom 16. März 2016 reichte die Rechtsvertreterin eine Kostennote in der Höhe von Fr. 1010.- (inklusive Auslagen) zu den Akten, wobei in der Kostennote unter anderem eine einstündige Besprechung mit dem Klienten am 18. Dezember 2015 sowie das Verfassen der Replikeingabe (drei Stunden) am 24. Dezember 2015, beides zum Zeitpunkt vor der Beiordnung der amtlichen Rechtsvertretung, aufgelistet sind. Die Replikeingabe vom 24. Dezember 2015 wurde durch die damals mandatierte Rechtsvertreterin unterzeichnet, mithin davon auszugehen ist, dass auch die Besprechung vom 18. Dezember 2015 mit der damals mandatierten Rechtsvertreterin stattgefunden hat. In Zwischenverfügung vom 16. März 2016 wurde dem Beschwerdeführer als amtliche Rechtsbeiständin MLaw Rechtsanwältin Laura Aeberli bestellt, und nicht die vormals mandatierte Rechtsvertreterin, welche zudem auch die Voraussetzungen, um als amtliche Rechtsbeiständin im Sinne von Art. 110a AsylG eingesetzt zu werden, gar nicht erfüllen dürfte. Die Kostennote ist dementsprechend zu kürzen. Gestützt auf die eingereichte

Kostennote und der in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) ist der amtlichen Rechtsbeiständin zulasten der Gerichtskasse ein amtliches Honorar von insgesamt Fr. (...).- (inkl. Auslagen und allfälliger MWSt) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.